

8.

(Zu Artikel 8 der Uebereinkunft.)

In Beziehung auf den Artikel 8 der Uebereinkunft, wonach diese auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, sowie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen sich nicht erstreckt, wurde es als sich von selbst verstehend anerkannt daß es jeder der contrahirenden Regierungen unbenommen sei das Münzgewicht u. s. w. in Uebereinstimmung mit dem Landesgewichte zu bringen.

9.

(Ferner zu Artikel 8 der Uebereinkunft.)

Auch wurde anerkannt daß die Gewichte welche bei dem zur Ermittlung der Gewichtsqualität des Getreides gebräuchlichen s. g. holländischen Kornschalen zur Anwendung kommen, dabei auch ferner zugelassen werden dürfen.

10.

Die contrahirenden Regierungen werden von den zur Ausführung der Uebereinkunft erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen einander Mittheilung machen.

Die Uebereinkunft wurde hienach getroffener Uebereinstimmung gemäß, in einem Exemplare, welches in dem Königlichen Archive zu Hannover aufbewahrt und von welchem jedem Commissarius der übrigen contrahirenden Regierungen eine beglaubigte Abschrift alsbald zugefertigt werden soll, von sämtlichen Bevollmächtigten unterschrieben und unterschiefert.

Dabei wurde verabredet daß bei Ausfertigung der Genehmigungsurkunden es den contrahirenden Regierungen überlassen bleibe, nicht nur eine solche Form zu wählen wodurch der Gegenstand der Uebereinkunft ohne vollständige Einrückung des Textes hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch durch die Genehmigung der Uebereinkunft und des gegenwärtigen Schlußprotokolls in einer und derselben Urkunde zu ertheilen.

Nachdem man schließlich noch darin übereingekommen war daß die Genehmigungsurkunden der Königlich Hannoverschen Regierung, welche den Austausch vermitteln wird, zuzusenden seien, wurde auch dieses Protokoll nach geschehener Verlesung in einem Exemplare von sämtlichen Bevollmächtigten unterschrieben und von den Königlich Hannoverschen Commissarien unter Zusicherung der alsbaldigen Mittheilung einer beglaubigten Abschrift an jeden der übrigen Bevollmächtigten nebst dem Vertrage behuf weiterer Beförderung an das Königliche Archiv in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(L. S.) J. Houth-Weber.

(L. S.) L. Haase.

(L. S.) Carl Bucholz.

(L. S.) F. Mahner.

(L. S.) Höcker.

(L. S.) Otto Gildemeister.

(L. S.) Ad. Soetbeer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. December 1856.

Dem Senat sind in Ansehung verschiedener Gegenstände folgende vier Deputationsberichte zugekommen, nämlich

1. Revision der Steuern betreffend,

worüber die dafür bestehende Deputation berichtet hat;

2. wegen Erweiterung des im Hafenhause zu Bremerhaven für den Dienst des Amts angewiesenen Raums,

worauf der Bericht der Deputation für das Bauwesen sich bezieht;

3. ein Bericht der Schuldeputation wegen Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen an der Bürgerschule,

so wie endlich

4. ein Deputationsbericht, das Schulwesen zu Bremerhaven anlangend.

Er theilt daher der Bürgerschaft diese Berichte mit und sieht zunächst ihrer Erklärung über dieselben entgegen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Dec. 1856.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der Steuern.

Die Deputation hat bei der diesjährigen Revision den Gesichtspunkt im Auge behalten, daß es sich nicht empfiehlt ohne erhebliche Gründe Aenderungen in dem Gesetze eintreten zu lassen, in dessen Ausführung sich eine bestimmte Praxis gebildet hat. Die Deputation schlägt daher nur folgende Modificationen vor:

1. Zu §. 64 der Verordnung, vom 31. December 1855.

Die Handelskammer machte am Anfange dieses Jahres darauf aufmerksam, daß dem Vernehmen nach bei Wechslern welche vom Auslande kommen oder hier für dasselbe ausgestellt und von dem Empfänger, oder beziehungsweise vom Aussteller, für Rechnung oder unter Betheiligung eines dritten Hiesigen remittirt werden, die Vorlage am Stempelcomptoir unter dem Vorwande unterlassen worden sei, es sei die Betheiligung des anderen Hiesigen aus dem Wechsel nicht ersichtlich. Es war nämlich bei Ausschreibung des Giro so verfahren, daß die Betheiligung dieses Hiesigen aus dem Wechsel nicht erhellt.

Diesem der Verordnung wegen des Wechselstempels nicht entsprechenden Versuche der Abgabe sich zu entziehen, ist durch die Bekanntmachung vom 7. April 1856 entgegengetreten.

Es empfiehlt sich nun durch die Hinzufügung der Worte:

»sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein, oder nicht«

hinter dem Worte »hiesigen« im §. 64, sowohl in dem Absätze sub 3, als in dem Absätze sub 4, die Absicht des Gesetzes deutlicher hervortreten zu lassen und dadurch dem Versuche der Verkürzung der Abgabe zu begegnen, auf welchen die Handelskammer aufmerksam gemacht hat. Auch wird es zweckmäßig sein beide Male statt »dritten Hiesigen« »anderen Hiesigen« zu sagen, da möglicher Weise auch in dem Worte »Dritten« ein Anlaß gesucht ist sich zur Zahlung des Wechselstempels nicht für verpflichtet zu achten.

2. Zu §. 90 der Verordnung.

Im §. 90 sub d. empfiehlt es sich die Frist der Einsendung der Inseratenabgabe bestimmter festzustellen und statt der Worte »die Einsendung« bis »Aufgabe« folgenden Satz zu wählen:

»die Einsendung des darnach vom Herausgeber für Inserate eines Monates zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen«.

3. Zu §. 95 der Verordnung.

Die mit der Levirung von Wechselprotesten beschäftigten Notare kommen nicht selten dadurch in die Verlegenheit dem §. 95 nicht genügen zu können, daß es ihnen, bei der nach der jetzigen Wechselordnung und in Folge der Eisenbahnzüge knapp zugemessenen Zeit zur Levirung und Versendung eines Protestes, unmöglich wird die Abgabe von Wechselprotesten auf dem Proteste selbst quittiren zu lassen. Es scheint kein Bedenken zu haben

auch bei den Wechselprotesten, wie im §. 68 bei Wechseln bereits geschehen ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, welche, ohne die gute Ordnung zu stören, dem Uebelstande abhilft.

Dem §. 95 ist daher folgender Satz anzufügen:

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist denselben behufs Quitirung der Abgabe dem Stempelcomptoir einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet, auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quitirt wird.

Die Deputation beantragt aus diesen Gründen

für das Jahr 1857 die Fortdauer der Steuern des Jahres 1856 nach Maafgabe des Gesetzes vom 31. December 1855 mit den in diesem Berichte angeführten Modificationen zu beschließen.

Die Deputation zur Revision der Steuern.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) C. Meinerzhagen, Dr.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Dec. 1856.

B e r i c h t

der Deputation für das Bauwesen über die Erweiterung des im
Hafenhaufe zu Bremerhaven für den Dienst des Amts angewie-
senen Raumes.

Der Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten über die Erweiterung des im Hafenhaufe zu Bremerhaven für den Dienst des Amts angewiesenen Raumes (Seite 197 der diesjährigen Verhandlungen) ist zur ferneren Prüfung und Berichterstattung und eventuell zur Vorlegung von Baurissen und Kostenanschlägen an die Deputation für das Bauwesen verwiesen. Dabei ist aber zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß die bisher von den Bremischen Behörden benutzten Localitäten im Amtshause, namentlich der obere und der untere Saal, durch den Neubau nicht beschränkt, der untere Saal auch in früherer Ausdehnung wieder hergestellt werde.

Unter Berücksichtigung dieser verlangten Einrichtungen hat die Deputation nun Baurisse anfertigen lassen, welche sie in den Anlagen 1, 2 und 3 einzureichen sich erlaubt. Nach diesen Zeichnungen soll das Gebäude zwischen dem Amtshause und dem Posthause erbaut werden. Die Fronte desselben an dem Hafen beträgt 97 Fuß, die Tiefe resp. 28 und 57 Fuß; der mittlere Eingang führt links zu dem Polizei-, Amts- und Privatzimmer des Amtmanns, rechts zu dem Polizei-, Gerichts- und Privatzimmer des Assessors. Vor dem Eingang liegt das Wartezimmer, welches durch Thüren mit den beiden Polizeizimmern verbunden ist. An der Seite neben dem Amtshause liegt der mit einem Oberlichte versehene Eingang zu der Registratur und zur Wohnung des Amtmanns.

Die jetzigen Geschäftsräume des Amts bleiben im Wesentlichen wie sie jetzt sind, nur wird beabsichtigt die vor einigen Jahren in dem untern Saal gezogene Wand wieder zu entfernen und den Saal in seiner früheren Größe wieder herzustellen.

Durch die Wiederherstellung dieses Saales in seiner früheren Größe mußten Zimmer neu geschaffen werden, weil sich sonst eine zweckmäßige Eintheilung nicht machen ließ.

Sämmtliche Mauern sind so fundirt, daß sie bei sich zeigenden Bedürfnissen ein zweites Stockwerk tragen können.

Die Ausführung des Baues ist aus den Zeichnungen zu ersehen, nur ist noch anzuführen, daß das Dach mit Schiefer gedeckt, die Außenseiten der Mauern mit Portland-Cement gepußt werden und der Sockel eine Sandsteinverkleidung erhalten wird.

Der Kostenanschlag für diesen auszuführenden Neubau, welcher aber durch die Wiederherstellung des Saales und die dadurch nothwendig gewordene anderweitige Herstellung von Zimmern bedeutender geworden ist, beläuft sich auf 6250 Thaler, und sieht die Deputation über ihre Vorschläge höhere Entscheidung entgegen.

Bremen, den 1. December 1856.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) Friedr. H. Westhoff.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Dec. 1856.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen an der Bürgerschule.

Bereits in ihrem letzten Jahresberichte hat die Schuldeputation auf das bei der Bürgerschule bestehende Mißverhältniß hinzuweisen sich erlaubt, nach welchem nur drei ordentliche Lehrer neben sechs Hülfsl Lehrern in dieser wichtigen und umfangreichen Anstalt wirken, und bemerkt, es werde bald auf die Beseitigung desselben Bedacht genommen werden müssen.

Die Bürgerschule hat, wie davon die Deputation den Senat und die Bürgerschaft bei früheren Gelegenheiten in Kenntniß gesetzt, allmählich einen immer größeren Umfang gewonnen und ist gegenwärtig zu 9 Classen, von welchen 5 die eine Abtheilung, die 4 übrigen eine zweite Parallelabtheilung bilden, herangewachsen, so daß angenommen werden darf, es werden um Ostern oder Michaelis 1857 zwei vollständige fünfklassige Schulen vorhanden sein.

Der Vorsteher der Bürgerschule Dr. Gräfe hat sich verpflichtet geachtet unter solchen Verhältnissen dem Scholarchate dringend zu empfehlen dafür Sorge zu tragen, daß noch einige ordentliche Lehrerstellen geschaffen werden.

Derselbe äußert sich über den in Frage kommenden Gegenstand dahin:

Es sei zwar in dem verfassungsmäßig genehmigten Grundplan der Bürgerschule bestimmt worden daß dieselbe im Anfange nur drei ordentliche Lehrer haben solle, er hoffe jedoch daß eine Abänderung dieser Bestimmung nicht schwer werde zu erreichen sein, da die Anstalt bereits eine weit größere Ausdehnung als anfänglich in Aussicht gestanden erlangt habe und es ein in die Augen springendes die gedeihliche Fortentwicklung der Anstalt ungemein gefährdendes Mißverhältniß sein würde, wenn fortwährend die Mehrheit der an ihr arbeitenden Lehrer nur Gehülfslehrer wären. Auch sei es lediglich einem glücklichen Zufalle zu danken daß man beim Beginn der Schule zu Michaelis 1855 einige tüchtige Männer für Gehülfslehrerstellen gewonnen habe und sei andererseits bereits später die Erfahrung gemacht daß auf einen für die Anstalt recht geeigneten Lehrer habe verzichtet werden müssen, welcher einem an ihn ergangenen Ruf zu einer bloßen Gehülfslehrerstelle abgelehnt, womit sich schon herausgestellt habe, wie schwierig es künftig sein werde tüchtige Lehrer für die Bürgerschule zu gewinnen und ihr zu erhalten, wenn man nicht im Stande sei denselben ordentliche Lehrerstellen anzubieten. Ueberhaupt erscheine die Stellung von Gehülfslehrern bei dem Vorbehalte vierteljähriger Kündigung und bei ihrem in jedem Halbjahre einen möglichen Wechsel nach Maßgabe der ihnen anzuweisenden Stundenzahl unterworfenen Gehalte allzu precär als daß auf ihre völlige Hingabe an die Anstalt zu rechnen sei. Dieselben seien vielmehr bei einer so durchaus unsichern Stellung darauf hingewiesen vorzüglich sich dem Privatunterricht zu widmen und damit einen großen Theil ihrer Zeit und Kraft der Schule zu entziehen, so daß nicht bloß die Gefahr nahe liege, sie möchten nach und nach sich als nur halb der Schule angehörig fühlen und ihr Streben kein weiteres Ziel erkennen als das ihrer unmittelbaren Verpflichtung nothdürftig zu genügen, sondern auch zu besorgen sei

daß solche Gehülfenlehrer, wenn sie nach Jahren endlich in eine ordentliche Stelle einrücken, diesen Mangel an voller Hingabe an die höhere Aufgabe ihrer Stellung, an eigentlicher Berufsbegeisterung, in ihre neue, die gesicherte Lage mit hinüber nehmen und lähmend auch auf Geist und Streben anderer Lehrer einwirken.

»Somit halte er von seinem Standpunkte aus es nicht bloß für gerechtfertigt, sondern sogar durch das dringendste Interesse der Bürgerschule geboten, außer den schon vorhandenen drei ordentlichen Lehrerstellen mit Rücksicht auf die demnächst eintretende Vermehrung der Classen bis zu 10 noch mehrere ordentliche Lehrerstellen bei der Bürgerschule und zwar 4 bis 6 sowohl für das gegenwärtige als für ein künftig sich ergebendes dringliches Bedürfnis zu fundiren, welche jedoch selbstredend nur solchen Lehrern zu verleihen seien, die, sei es als Gehülfenlehrer der Bürgerschule oder als Lehrer an einer anderen Schule, ihre Tüchtigkeit und Treue bereits erwiesen haben.«

Die Deputation muß sich mit diesen Ansichten im Wesentlichen einverstanden erklären und glaubt dem Wunsche des Dr. Gräfe dadurch entsprechen zu sollen, daß sie hiermit eine angemessene Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen an der Bürgerschule beantragt.

Einer besonderen Motivirung dieses Antrages darf sie sich nach dem oben Gesagten enthalten und kaum erwarten daß die Unzweckmäßigkeit verkannt werde an einer so bedeutenden Anstalt, wie es jene Schule schon jetzt ist, in überwiegender Zahl Gehülfenlehrer wirken zu lassen. Doch macht sie darauf aufmerksam wie sich schon in dem von ihr am 6. März 1854 eingereichten und verfassungsmäßig genehmigten Organisationsplane vorwortet findet, daß die Zahl von 5 Classen gleich derjenigen von 3 ordentlichen Lehrern (mit Einschluß des Vorstehers) nur im Anfange genügend zu halten sei.

Was die Zahl der neuen Lehrerstellen betrifft, so hält sie dafür daß im Einklang mit dem gedachten Organisationsplane nun, da gewissermaßen zwei Bürgerschulen erwachsen, auch für die zweite Hauptabtheilung wie früher für die erste noch drei ordentliche Lehrerstellen jedenfalls zu schaffen seien, aber auch um so mehr als sich nicht verkennen läßt daß der Vorsteher einer so umfangreichen Anstalt nicht füglich als ein ordentlicher Lehrer vollständig mitzählen könne, es sich sehr empfehle, für den Fall eines sich ergebenden dringlichen Bedürfnisses, mindestens eine Stelle außerdem ohne weiteres verfügbar zu haben, und ist sie so zu dem Beschlusse gelangt vier ordentliche Lehrerstellen in Vorschlag zu bringen.

In Betreff des Kostenpunktes ergibt sich freilich daß, während das jährliche Honorar eines bedeutenderen Gehülfenlehrers für wöchentlich 24 bis 30 Stunden leicht 5 bis 600 Thlr. erreicht, das Gehalt eines ordentlichen Lehrers nach dem Organisationsbericht von 1854 auf 5 bis 800 Thlr. sich belaufen und somit im Verlauf der Zeit allerdings eine Mehrausgabe von einigen hundert Thalern zu berechnen sein würde. Allein bei der voranzusehenden Geneigtheit zur Förderung des ferneren Gedeihens der Anstalt durfte die Rücksicht auf eine derartige Mehrausgabe die Deputation doch nicht abhalten ihrer oben dargelegten Ueberzeugung zu folgen und somit einen verfassungsmäßigen Beschluß dahin zu beantragen:

daß noch weiter drei ordentliche Lehrer an der Bürgerschule anzustellen seien, eine vierte Stelle aber für ein später sich darstellendes Bedürfnis zur Verfügung stehen möge, und im Uebrigen dabei dieselben Normen welche der mehrgedachte Organisationsplan von 1854 für die anfänglich angeordneten Lehrerstellen insbesondere auch hinsichtlich des Gehalts vorschreibe, zur Geltung kommen sollen.

Dieser Bericht schließt mit dem Wunsche daß die zu hoffende Genehmigung des vorstehenden Antrages so bald erfolgen möge, daß der daher etwa erwachsende Kostenbetrag in das Specialbudget für 1857 aufgenommen werden könne.

Bremen, am 11. December 1856.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. A. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Decbr. 1856.

B e r i c h t

**der Deputation zur Verbesserung der Landschulen, betreffend das
Schulwesen in Bremerhaven.**

Die Deputation hat in ihrem am 1. Juli d. J. erstatteten Bericht bemerkt daß sie zwar ebenfalls sich beauftragt finde:

das Erforderliche nicht nur zur Erhaltung des Bremerhavener Schulwesens in gehörigem Stande, sondern auch zu einer gerechten Anforderungen entsprechenden Verbesserung desselben zu erwägen und sodann ihre Ansichten über das desfallige Bedürfnis, sowie über das Maß des dafür vom Staate zu leistenden Zuschusses vorzutragen;

daß sie jedoch, da die Organisation jenes Schulwesens zur Zeit noch nicht so weit fortgeschritten sei, um die Größe der erforderlichen Beihilfe beurtheilen zu können, in dieser Beziehung eine fernere Berichterstattung sich vorbehalten müsse.

Nachdem ihr nun die nöthige Auskunft über die von der Bremerhavener Gemeinde beabsichtigte und im Ganzen zweckmäßige Organisation ihres Schulwesens ertheilt worden ist, zögert sie nicht das Wesentliche der ihr gewordenen Mittheilungen zur Erledigung ihres Auftrages wie folgt zu benutzen.

Das Volksschulwesen in Bremerhaven würde nach Maßgabe der muthmaßlichen Schülerzahl von mehr als 400 Kindern, welche eine in pädagogischer Rücksicht wünschenswerthe Trennung der Geschlechter ohne erhebliche Mehrkosten gestattet, sieben Classen und folglich, außer dem etwaigen Hilfsunterricht für weibliche Handarbeiten und vielleicht für Zeichnen, mindestens eines Obergewerlehrlings und sechs Lehrer bedürfen, unter denen sich drei bis vier ordentliche Lehrer um so gewisser befinden müssen als, wenn die Mädchenclassen von den drei Knabenclassen getrennt werden sollen, Einer derselben der Unterleitung in Bezug auf erstere wird gewachsen sein müssen.

Ferner kann es nur gebilligt werden daß eine Handels- und Hafenstadt, wie Bremerhaven es ist, außerdem auf eine Anstalt höherer Art, eine Bürgerschule Bedacht nehmen will, welche das Ziel haben würde, fürs Erste etwa in drei Classen bei einer muthmaßlichen Schülerzahl von 100 bis 120, ihre Schüler zum Eintritt in auswärtige Gymnasien oder höhere Anstalten oder auch in ein Berufsleben zu befähigen, welches zwar eine über die Volksschule hinausgehende, jedoch nicht zu jenen höheren Anstalten ansteigende Vorbildung erheischt.

Es befand sich bisher eine ähnliche Schule unter der Leitung des verstorbenen Lehrers Pralle in Bremerhaven und wird dieselbe bis Ostern von einem interimistisch dazu bestimmten fremden Lehrer fortgesetzt; allein mit Recht will man es um so weniger darauf ankommen lassen, ob sich ferner ein geeigneter Nachfolger finden werde, als es höchst unwahrscheinlich ist daß eine solche Privatschule, deren Mittel auf ein doch nicht unmäßig zu steigendes Schulgeld stets beschränkt bleiben, gerechten Anforderungen entsprechen könne und werde. Ließe sich daher irgendwie ein öffentliches Institut dieser Art begründen, so würde das jedenfalls nur sehr wünschenswerth im Interesse der dortigen Schulbildung erscheinen können.

Nichtsdestoweniger muß die Deputation es äußerst bedenklich finden dem Staate einen Zuschuß für ein solches Institut, insofern es über den Begriff einer Volksschule bedeutend hinausgeht, anzufinnen und deshalb schon jetzt hervorheben daß sie absichtlich dies allzu hohe Ziel bei ihrem nachfolgenden Antrage nicht in Berechnung hat bringen mögen. Eine solche Anstalt würde übrigens außer dem Vorsteher mindestens zwei ordentliche Lehrer und den nöthigen Hilfsunterricht, den letzteren nicht nur in Fertigkeiten, sondern auch zur Ergänzung der ordentlichen Lehrkräfte, erfordern, da diese, namentlich in Blick auf die besonderen Pflichten des Vorstehers, schwerlich die wöchentliche Stundenzahl für drei Classen allein bewältigen können.

Fast man diefemnach den Kostenpunkt ins Auge, so ergibt sich daß beide Anstalten gewiß nicht zurückbleiben dürfen gegen die Leistungen welche man von den stadtbremischen Anstalten ähnlicher Art, den Gemeindeschulen und der Bürgerschule, fordert, also die Lehrer dort in pecuniärer Hinsicht annähernd sowie die Lehrer der letztgedachten Schulen, und zwar um so mehr gestellt werden sollten, als bekanntlich das Leben in Bremerhaven äußerst theuer ist.

Somit hat sich die Deputation überzeugt daß die jährlichen Kosten jeder der beiden gedachten Schulen an Gehalten nebst dem Hilfsunterricht für Schulbedürfnisse, Utensilien, Apparate, Feuerung, Licht, Hüter und Botendienst wahrscheinlich die Summe von $\text{R} 3000$ also im Ganzen. $\text{R} 6000$ übersteigen werden. Da nun ein höherer Ertrag an Schulgeld (etwa 5 Thaler für die Volksschule und 18 bis 25 Thaler für die Bürgerschule gesetzt) nicht wohl zu veranschlagen sein dürfte als. $\text{R} 4000$ so würde die Gemeinde das Fehlende mit ca. $\text{R} 2000$ jährlich zu decken haben.

Was nun endlich speciell die Frage betrifft, ob ein Zuschuß und in welcher Größe von Seiten des Staats zu gewähren sei, so sprechen im Allgemeinen dafür die beiden Rücksichten, daß der Staat seinen städtischen und ländlichen Gemeinden zu ihrem Volksschulwesen fast ausnahmslos eine solche Beihilfe zu leisten angemessen gefunden hat und daß derselbe unverkennbar in Hinblick auf die Bedeutung des Orts um den es sich handelt, und auf die eigenthümliche Beschaffenheit seiner Bevölkerung kein geringes Interesse daran hat, es nicht darauf ankommen zu lassen, ob in Bremerhaven genügend für die Schulbildung der heranwachsenden Jugend werde gesorgt werden oder nicht und somit, eben mittelst einer solchen Beihilfe, sich eine volle Berücksichtigung dieses seines Interesses zu sichern.

Hinsichtlich der Größe des Zuschusses hat die Deputation bereits oben bemerkt, sie wolle die Idee »eine Vorbereitung zum Gymnasialunterricht unter die Ziele der Bürgerschule aufzunehmen« nicht in Berechnung bringen; sie hat jedoch andererseits erwogen daß der dortigen Gemeinde zu den nicht geringen Kosten ihres kirchlichen Wesens nun noch diejenigen der Herstellung der für beide Schulen nöthigen Bauten und inneren Einrichtungen, nahe an 20,000 Thaler, zur Last fallen, und so die Ansicht gewonnen daß ein Zuschuß von 1000 Thaler, wovon mindestens 600 Thaler für die Volksschule zu verwenden sein würden, wie hiemit geschieht, zu beantragen, dabei aber zu wünschen sei daß hinsichtlich der Zeit für welche diese Summe bewilligt wird, der Behörde welche darüber verfügt, wie im Uebrigen dieselben Bedingungen der früheren Bewilligungen zu Gunsten der Schulen im Landgebiete und in Begeßack gelten, namentlich aber die Bedingung:

daß vor der Auszahlung dieses Zuschusses Bremerhaven die Herstellung seines Schulwesens sammt den erforderlichen Bauten angemessen und obiger Anforderung entsprechend gesichert habe.

Bremen, am 11. December 1856.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) C. Meinerzhagen, Dr.